

Antrag

der Abgeordneten Conradi, Huonker, Müntefering, Menzel, Großmann, Dr. Niese, Oesinghaus, Dr. Osswald, Reschke, Scherrer, Weiermann, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Verbilligte Abgabe von Grundstücken aus Bundesbesitz für den sozialen Wohnungsbau

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, baureife und weitere für den Wohnungsbau geeignete Grundstücke aus dem Eigentum des Bundes und seiner Sondervermögen an die Gemeinden zu verkaufen, die auf diesen Grundstücken Sozial-Mietwohnungen errichten wollen. Der Bund soll dabei die Verkaufspreise so ansetzen, daß die Wohnungen mit der im sozialen Mietwohnungsbau üblichen Förderung und den entsprechenden Mieten auch tatsächlich gebaut werden können. Grundstücke für den sozialen Mietwohnungsbau sollen – entsprechend der Forderung des Bundesrates vom 21. Dezember 1989 – um bis zu 50 Prozent verbilligt abgegeben werden. Die Änderung der haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen für einen Verkauf deutlich unter Verkehrswert, die bisher einen Abschlag von 15 Prozent zulassen, ist von der Bundesregierung umgehend vorzubereiten und in den Entwurf des Nachtragshaushaltes 1990 aufzunehmen.

Die von den Gemeinden so erworbenen Grundstücke müssen in angemessener Frist mit Sozial-Mietwohnungen bebaut werden und auf Dauer für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Die Sozialbindung der auf den Grundstücken errichteten Mietwohnungen muß für mindestens dreißig Jahre gewährleistet sein. Die Grundstücke dürfen nur in Erbbaurecht vergeben oder an kommunale Wohnungsunternehmen verkauft werden.

Bonn, den 7. Februar 1990

**Conradi
Huonker
Müntefering
Menzel
Großmann
Dr. Niese
Oesinghaus
Dr. Osswald
Reschke
Scherrer
Weiermann
Bernrath
Dr. Vogel und Fraktion**

Begründung

Die Bundesregierung hat mehrfach erklärt, sie werde Grundstücke des Bundes beschleunigt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus veräußern. Allerdings stehen die hohen Grundstückspreise vor allem in Ballungsgebieten der Errichtung preiswerten Wohnraumes entgegen. Deshalb muß die Bestimmung im Haushaltsgesetz 1990, Kap. 08 07, die einen Abschlag vom vollen Verkehrswert von max. 15 Prozent zuläßt, auf 50 Prozent erweitert werden.